

1. Aktualisierter Beschlussvorschlag

Der Rat wählt Herrn Ascan Egerer zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat III – Mobilität übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8 gemäß Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen gezahlt.

2. Information zum vorgeschlagenen Bewerber

Der gebürtige Helmstedter schloss 1997 sein Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität Braunschweig erfolgreich als Diplom-Ingenieur ab und konzentrierte sich bereits hier auf die anstehenden Herausforderungen im Verkehrswesen.

Beruflich hat Ascan Egerer zunächst Führungs- und Projekterfahrungen in unterschiedlichen Bereichen der Deutschen Bahn AG gesammelt, unter anderem als Geschäftsführer und Verkehrsbetriebsleiter der S-Bahn Hannover, der DB Regio AG sowie in leitenden Funktionen der DB Regio NRW GmbH und ihrer Vorgängerorganisation, der DB Regio-nalbahn Rheinland, in Köln.

Seit 2014 ist er Technischer Geschäftsführer der kommunalen Gesellschaften Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) der Stadt Karlsruhe. In diesen integrierten Verkehrs- sowie Infrastrukturunternehmen verantwortet er gemeinsam mit seinem kaufmännischen Geschäftsführungskollegen insgesamt circa 2.300 Mitarbeiter*innen und ein Gesamtumsatzvolumen von circa 355 Millionen Euro.

Ascan Egerer wirkt in verschiedenen Gremien und Ausschüssen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und des internationalen Branchenverbandes UITP mit.

3. Information zum weiteren Verfahren

Den Mitgliedern des Rates wurde der Abschlussbericht des beauftragten Personalberatungsunternehmens nebst Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Einsichtnahme in die Verfahrensakte wurde angeboten.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.